

Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss Nr. BV-StVV-509-07/1 (Amtsblatt 04/2008 vom 19.04.2008)

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 19.03.2008 aufgrund der §§ 5 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74 ff.) und der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 01.12.1994 (GVBl. Teil II, S. 991) in der jeweils geltenden Fassung folgende Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 50,00 Euro.

(2) Vorsitzende von Fraktionen nach § 40 GO erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro gewährt.

Der erste Vertreter erhält zusätzlich monatlich 80,00 Euro; der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 40,00 Euro. Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

In Ortsteilen bis 250 Einwohner 110,00 Euro, in Ortsteilen bis 500 Einwohner 160,00 Euro, in Ortsteilen über 500 Einwohner 210,00 Euro.

(5) Den weiteren Mitgliedern der Ortsbeiräte wird jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister beträgt 115,00 €.

(7) Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 128 GO bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

(2) Sorben- (Wenden-)beauftragte, Nachtwächter, der Schiedsmann sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 Euro Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnete erhalten bei Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro. Mitglieder von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

(3) Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. (1) und (2) nur, wenn sie in Vertreterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) Ausschussvorsitzenden – soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 3 erhalten – wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

§ 4 Verdienstaufschlag

(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird auf Antrag und gegen Nachweis ein entstandener Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag wird in Höhe von 10,00 Euro/pro Stunde ersetzt.

(3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro/pro Stunde gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personen-sorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

(5) Die in diesem Paragraphen festgelegten Beträge sind Höchstsätze.

§ 5 Reisekostenerstattung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

Eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird gewährt, wenn die Dienstreise vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsbürgermeister oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wurde.

§ 7 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Ende eines Quartals gezahlt.

(2) Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt (keine Sitzungsteilnahme), so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(3) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Ende des Quartals gezahlt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Ist eine Funktion nach § 1 Abs. 2 und Abs. 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 vom Hundert der Entschädigungen des zu Vertretenden gewährt.

(5) Die Zahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst, wenn durch die jeweilige Fraktion die Abrechnung des Vorjahres vorgelegt wurde und beanstandungsfrei geprüft ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 08.01.2004.

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 02.07.2004.

Vetschau/Spreewald, 02.04.2008

gez.

Axel Müller

Bürgermeister